

# **Abfallwirtschaftsgebührensatzung Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neustadt b. Coburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG i. v. m. Art. 1 und 8 KAG erlässt die Große Kreisstadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Neustadt b. Coburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung der Stadt benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallbeseitigung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei der Gefäßmüllabfuhr gilt der Inhaber als Benutzer; bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Bei Abfällen, die im Bringsystem entsorgt werden, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Die Abfallbeseitigung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

## **§ 3**

### **Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt erhoben.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

1. Bei der Hausmüllabfuhr von Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich der Gebührenmaßstab nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr ein.
2. Bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr richtet sich der Gebührenmaßstab grundsätzlich bei Inanspruchnahme eines 120-Liter-Gefäßes nach der Gebühr eines Grundstücks mit 4 Bewohnern und bei Inanspruchnahme eines 240-Liter-Gefäßes nach der Gebühr eines Grundstücks mit 8 Bewohnern. Werden mehrere 120-Liter- Gefäße bzw. 240-Liter-Gefäße bereitgestellt, wird diese Gebühr entsprechend der Stückzahl multipliziert.
3. Bei der Sperrmüllabfuhr nach besonderer Vereinbarung bestimmt sich die Gebühr nach den Abfuhr- bzw. der Verladungszeit.
4. Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle, sowie der Abfuhr- u. Verladezeit.

**§ 5**  
**Gebühren für die Abfallbeseitigung**

1. Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen richtet sich nach folgender Tabelle:

Gebührenklasse	Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen	€ pro Jahr und Grundstück
01	1	126,00
02	2	201,60
03	3	234,00
04	4	268,80
05	5	306,00
06	6	331,20
07	7	369,60
08	8	393,60
09	9	49,40
	und mehr	mal Anzahl der Personen

2. Die Gebühr für die gewerbliche Müllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen richtet sich nach folgender Tabelle:

Gebührenklasse	Zugelassenes Behältervolumen in Liter	€ pro Jahr und gewerbl. Betrieb
10	120	268,80
11	240	393,60
12	1.100	1.884,00

3. Die Gebühr für die Mischnutzung (Privathaushalt/Gewerbebetrieb) unter Verwendung der Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr richtet sich nach folgender Tabelle:

Gebührenklasse	Zugelassenes Behältervolumen in Liter	€ pro Jahr und gewerbl. Betrieb
20	Mitbenutzung der Behältnisse, die für den Privathaushalt genutzt werden	67,20

4. Die Gebühr für die Müllabfuhr unter der Verwendung von amtlichen Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack (120 Liter) 3,50 €.
5. Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt je Abfuhrtermin 10,00 €.
6. Die Gebühr bei der Sperrmüllabfuhr nach besonderer Vereinbarung unter Einsatz des städtischen Müllfahrzeugs beträgt für das Einsammeln, Befördern und Verbrennen 332,60 €.
7. Werden aufgrund einer Ausnahme die Restmüllbehälter häufiger als nach § 16 der Abfallwirtschaftssatzung geleert, so werden zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehälter 1/3 der Gebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

1. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Während des Kalenderjahres eingetretene Änderungen sind zum 1. des Folgemonats zu berücksichtigen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 ändern.
2. Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken (§ 5 Abs. 4) entsteht die Gebührenschuld mit Abgabe an den Benutzer.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhof.
4. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Neustadt.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Bei Verwendung von Abfallbehältnissen und Berechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 wird die Gebühr an folgenden Terminen fällig:

am 15. Februar, 15. März, 15. August und 15. November

jeweils zu einem Viertel eines Jahresbetrags, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheids.

2. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Abs. 1 am 1. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt bis auf Widerruf des Gebührenschuldners bestehen; der Widerruf wird mit Beginn des Folgejahres wirksam und muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres eingehen.
3. Bei der Sperrmüllabfuhr nach besonderer Vereinbarung und bei Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

1. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die anteilige Gebühr erstattet.
2. Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen sollte (z.B. für Personen, die mit einem Wohnsitz in der Stadt gemeldet sind, sich aber nachweislich überwiegend an einem Ort außerhalb der Stadt aufhalten), kann dies auf schriftlichen Antrag entsprechend berücksichtigt werden (Art. 7 Abs. 5 BayAbfG, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b KAG, § 163 Satz 1 und 3 AO).

## § 9 Datenschutz

1. Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Betreuung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach dieser Satzung, sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
2. Über Grundstücke werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
  - Flurstück mit Nummer und Adresse,
  - Anzahl und Art der in sich abgeschlossenen Wohn- und Nutzungseinheiten auf dem Grundstück, sowie Personenzahl in den Wohneinheiten,
  - Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
  - Name, Adresse und Ansprechpartner bzw. Empfangsbevollmächtigten von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten. Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen steht das Recht zu, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten und das Recht auf Berichtigung falscher Daten zu verlangen (Art. 10 BayDSG).

## § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Neustadt b. Coburg vom 01.07.1994 und die Änderungssatzungen vom 12.06.1996, 01.01.2002, 24.03.2006, 01.04.2012 und 23.08.2018 außer Kraft.

Neustadt b. Coburg, den 18.11.2020

Stadt Neustadt b. Coburg



Frank Rebhan  
Oberbürgermeister